Baselstadt : Berufsschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **1/1915 (1915)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-21834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 13. Gegen die Ausschlußverfügung steht den dadurch Betroffenen der Rekurs an den Erziehungsrat zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

Gegen Entscheide der Prüfungskommission, durch die eine der in dieser Ordnung festgesetzten Formvorschriften verletzt worden ist, steht den dadurch Betroffenen der Rekurs an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes zu. Dessen Entscheid ist endgültig.

Allfällige Rekurse müssen innert zehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht werden.

§ 14. Die Inspektion erstattet jedes Jahr an den Erziehungsrat einen Bericht über die Diplomprüfungen.

§ 15. Diese Ordnung tritt zum erstenmal bei den Schlußprüfungen des Schuljahres 1913/14 in Kraft.

---

3. Berufsschulen.

1. Gesetz über Änderung des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908. (Vom 10. Juni 1914.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt was folgt:

Die nachstehenden Paragraphen des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule in Basel vom 9. April 1908 erhalten folgende Fassung:

§ 2. Die Allgemeine Gewerbeschule ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

Zur Leitung der Anstalt wird eine Kommission aufgestellt, welche aus einem Präsidenten, einem Statthalter und neun weitern Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Bei Bestellung der Kommission sollen die Gewerbetreibenden in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Dieser Kommission ist gleichzeitig die Leitung des Gewerbemuseums unterstellt.

IV. Direktor, Adjunkt und Lehrer.

§ 39. Die Kommission kann dem Direktor neben der Leitung der Schule die Erteilung von Unterricht an der Schule übertragen. Mit Zustimmung des Erziehungsrates und des Regierungsrates kann ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen werden.

Er erhält, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird, eine Besoldung von Fr. 8000—10,000, wenn ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen wird, eine Besoldung von Fr. 10,000 bis 12,000. In diesem Falle wird ihm ein Adjunkt beigegeben.

Der Adjunkt ist Beamter und erhält eine Besoldung von Fr. 4500—6000. Für seine Wahl und Entlassung, für die Aufstellung

seiner Amtsordnung und für seine Betätigung als Lehrer gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Direktor. An den Lehrerkonferenzen nimmt der Adjunkt mit beratender Stimme teil.

Der Direktor und der Adjunkt stehen unter dem Gesetze betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten u. s. w. vom 8. Juli 1909 (Fassung vom 14. Juni 1913).

Beiden ist mit Zustimmung der Kommission und des Erziehungsdepartements gestattet, sich in ihrem Berufe auch außeramtlich zu betätigen, soweit ihre amtliche Tätigkeit dadurch gefördert wird.

Die Pflichten und Befugnisse des Direktors und des Adjunkten werden durch Amtsordnungen geregelt, die vom Erziehungsrat auf den Antrag der Kommission erlassen werden und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

§ 40. Für die Wahl, Entlassung und Pensionierung der vom Erziehungsrat fest angestellten Lehrer gelten außer den §§ 38 und 39 dieses Gesetzes die §§ 76, 77, 81, 100, 101 und 102 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und die §§ 4 und 5 des Pensionsgesetzes vom 22. Oktober 1888.

§ 44. Die Lehrerschaft hat die Verpflichtung, der nach § 85 des Schulgesetzes eingerichteten Vikariatskasse beizutreten.

§ 47. Für die Besoldungen wird der Erziehungsrat oder in den Fällen der §§ 42 und 43 die Kommission in jedem einzelnen Falle die für die mittleren oder für die oberen Schulen aufgestellten Ansätze zur Anwendung bringen.

§ 48. Für die vom Erziehungsrat angestellten Lehrer gelten bezüglich der Anrechnung früherer Dienstjahre, der Erleichterung sowie des Fortbezuges der Besoldung oder der Pension bei Todesfall die Bestimmungen der §§ 96, 97 und 103 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.

§ 49. Lehrer und Hülfslehrer, welche ihre Stelle zu verlassen wünschen, haben hievon die Kommission drei Monate vor dem Austritte in Kenntnis zu setzen.

V. Verwalter und übriges Personal.

§ 51. Dem Direktor steht ein Verwalter zur Verfügung, welchem die Bureauarbeiten und die Führung der Rechnungsbücher und der Kassen übertragen werden. Der Verwalter führt in den Sitzungen des Kommissionsausschusses das Protokoll. Ihm kann auch die Protokollführung in den Sitzungen der Kommission übertragen werden.

Der Verwalter wird auf Vorschlag der Kommission vom Erziehungsrat gewählt und vom Regierungsrat bestätigt. Er ist Beamter und erhält eine jährliche Besoldung von Fr. 3600—5100.

Gegen besondere, vom Erziehungsdepartement festzusetzende Vergütung kann ihm von der Kommission das Sekretariat des Gewerbemuseums übertragen werden.

Dem Verwalter kann ein Adjunkt beigegeben werden. Dieser ist Beamter und erhält eine jährliche Besoldung von Fr. 2520 bis

3720. Für seine Wahl gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Verwalter.

Dem Verwalter können erforderlichenfalls Hülfskräfte der 1. bis 3. Besoldungsklasse beigeordnet werden. Sie werden auf den Bericht der Kommission vom Erziehungsdepartement gewählt und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates in die Besoldungsklassen eingereiht.

Das fest angestellte Personal steht unter dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten, Angestellten u. s. w. vom 8. Juli 1909 (Fassung vom 14. Juni 1913).

§ 52. Das Erziehungsdepartement wählt auf den Bericht des Direktors das zur Bedienung des Hauses wie zum übrigen Schulbetrieb nötige Personal.

§ 53. Die Amtsordnungen für den Verwalter und das übrige Personal werden von der Kommission mit Genehmigung des Erziehungsdepartements aufgestellt.

Die Amtsordnungen der Beamten unterliegen auch der Bestätigung des Regierungsrates.

§ 56. Der Regierungsrat erläßt auf den Vorschlag der Kommission und auf den Antrag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung.

§ 57. Diese Gesetzesänderungen unterliegen dem Referendum. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestimmen.

---

2. Gesetz betreffend das Gewerbemuseum. (Vom 10. Juni 1914.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt:

§ 1. Das Gewerbemuseum Basel ist eine staatliche Anstalt, die die Hebung und Förderung des einheimischen Handwerks und des Kunstgewerbes zum Zwecke hat und diesen Zweck durch folgende Einrichtungen zu erreichen sucht:

a) Eine Bibliothek und Bildersammlung;
b) eine Sammlung von Materialien, Rohstoffen und Werkzeugen;
c) eine Sammlung charakteristischer Erzeugnisse des Gewerbes und Kunstgewerbes;
d) ein Zeichnungs- und Lesezimmer, verbunden mit einem Bureau für Raterteilung und Lieferung von Entwürfen;
e) die Veranstaltung von Vorträgen, Vortragskursen und Führungen;
f) die Veranstaltung von wechselnden Ausstellungen.

§ 2. Der Staat bestreitet die Ausgaben des Gewerbemuseums, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes, von Verbänden und von Privaten, durch Eintrittsgelder oder andere Einnahmen gedeckt werden.

Über die Veräußerung von Gegenständen aus der Sammlung und der Bibliothek des Gewerbemuseums stellt der Regierungsrat nach Anhörung der Kommission der Allgemeinen Gewerbeschule und

des Gewerbemuseums und der Erziehungsbehörden besondere Vorschriften auf.

§ 3. Das Gewerbemuseum ist dem Erziehungsdepartement unterstellt. Die Aufsicht wird der Kommission der Allgemeinen Gewerbeschule übertragen. Für die Zusammensetzung der Kommission, ihre Wahl und Tätigkeit gilt das Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel.

§ 4. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Gewerbemuseums liegt einem Direktor ob. Er wohnt den Sitzungen der Kommission, soweit nicht seine persönlichen Verhältnisse in Frage kommen, mit beratender Stimme bei und kann mit der Besorgung des Sekretariats der Kommission beauftragt werden.

§ 5. Der Direktor wird nach Ausschreibung der Stelle oder auf dem Wege direkter Berufung auf Vorschlag der Kommission vom Erziehungsrat ernannt. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

Er wird auf eine Amtsdauer von sechs Jahren angestellt und ist nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

§ 6. Die Kommission kann ihm mit Zustimmung des Erziehungsrates und des Regierungsrates die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule, sowie die Erteilung von Unterricht an dieser Schule übertragen.

Der Direktor erhält, wenn ihm das Gewerbemuseum allein unterstellt ist, eine Besoldung von Fr. 6000—8000, wenn ihm auch die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule übertragen wird, eine Besoldung von Fr. 10,000—12,000.

In diesem Falle wird ihm ein Adjunkt beigegeben.

§ 7. Der Adjunkt ist Beamter und erhält eine Besoldung von Fr. 4500—6000. Für seine Wahl und Entlassung, für die Aufstellung seiner Amtsordnung und für seine Betätigung als Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule gelten dieselben Bestimmungen wie für den Direktor. An der Lehrerkonferenz der Allgemeinen Gewerbeschule nimmt der Adjunkt mit beratender Stimme teil.

§ 8. Dem Direktor wird außerdem das für die Besorgung der Sekretariatsgeschäfte, der Kasse, der Bibliothek, der Sammlung und der zeichnerischen Arbeiten und das für die Aufsicht in den Sammlungen und Ausstellungen und für die Reinigung erforderliche Personal beigegeben. Soweit möglich, kann ein Teil dieser Arbeiten derselben Person übertragen werden.

Die Sekretariats- und Kassengeschäfte können gegen eine vom Erziehungsdepartement festzusetzende Vergütung dem Verwalter der Allgemeinen Gewerbeschule zugewiesen werden. In diesem Falle ist auch der Adjunkt des Verwalters erforderlichenfalls zur Mithülfe heranzuziehen.

Wird ein eigener Sekretär angestellt, so wird er auf den Bericht der Kommission und den Antrag des Erziehungsdepartements

vom Regierungsrat der 4. bis 6. Besoldungsklasse zugeteilt. Er ist Beamter.

Das erforderliche übrige mittlere Personal (wie Bibliothekar, Konservator der Sammlung, Zeichner) zählt zu den Beamten und wird in derselben Weise der 4. bis 6. Besoldungsklasse zugeteilt.

Die Beamten werden vom Erziehungsrat auf den Vorschlag der Kommission gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

§ 9. Das übrige festangestellte Personal wird, soweit es zu den Angestellten zählt, auf den Bericht der Kommission vom Erziehungsdepartement gewählt und auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat in die 1. bis 3. Besoldungsklasse eingewiesen. Als Angestellter mit Monatsbesoldung kann ein Aufseher, der zugleich ein für die Stelle passendes Handwerk ausübt, verwendet werden. Er bezieht einen Monatslohn von Fr. 150—200 und wird vom Direktor gewählt.

Vorübergehend benötigte Aushülfskräfte werden vom Direktor angestellt.

§ 10. Das festangestellte Personal des Gewerbemuseums steht unter dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten, Angestellten u, s. w. vom 8. Juli 1909 (Fassung vom 14. Juni 1913). Dem Direktor und seinem Adjunkten kann mit Zustimmung der Kommission und des Erziehungsdepartements gestattet werden, sich in ihrem Berufe außeramtlich zu betätigen, soweit ihre amtliche Tätigkeit dadurch gefördert wird.

§ 11. Die Pflichten und Befugnisse des Direktors und der übrigen Beamten werden durch Amtsordnungen geregelt, die vom Erziehungsrat auf den Antrag der Kommission erlassen werden und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

§ 12. Der Regierungsrat erläßt auf den Vorschlag der Kommission und den Antrag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Vollziehungsverordnung.

§ 13. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz betreffend das Gewerbemuseum in Basel vom 16. Juni 1892 sowie § 56 des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908 aufgehoben.

§ 14. Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestimmen.

---

4. Universität.

1. Großratsbeschluß betreffend die Errichtung von Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. (Vom 6. März **1913**.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt: